



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baumert, Georg: Die Hypothekenbanken und das Taxwesen in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ténor dem rechten Flügel einer deutschen Invasionsarmee zuteilt — würde Lille eine stete Gefahr bedeuten, weil es Rücken und Flanke bedrohen würde. Bis zum Jahre 1870 hatte Lille nur eine Umwallung und eine alte Citadelle; jetzt könnte es nicht nur einem starken Angriff, sondern auch einer förmlichen Belagerung widerstehn. Die bastionierte Enceinte ist sehr verstärkt und erweitert worden, und eine große Zahl von Außenforts wurde neu erbaut in einem Umkreis von beinahe fünfzig Kilometern. Lille ist besonders wichtig als Knotenpunkt der Eisenbahnen, Straßen und Kanäle im Norden Frankreichs.

v. W.



Die Hypothekenbanken und das Taxwesen in Preußen



Am 29. Mai 1895 beschwerte sich der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine beim Minister darüber, daß eine Reihe von Hypothekenbanken die damals bestehende Normativbestimmung, daß nur drei Fünftel des Werts beliehen werden dürften, durch schwindelhafte Taxen umginge. Zum Beweise wurden einzelne grelle Fälle der Überschätzung geltend gemacht und noch folgendes in der Beschwerdeschrift ausgeführt, die im Berliner „Grundbesitz“ veröffentlicht worden ist:

Durch Hergabe von Baugeldern, zum Teil schon nach der ersten Balkenlage, zu hohen Zinsen und sehr hohen Nebenkosten haben sich besonders ausgezeichnet: der Frankfurter Hypothekendarlehenverein Frankfurt a. M., die Nationalhypothekendarlehngesellschaft zu Stettin, die Preussische Hypothekendarlehenbank zu Berlin und die Pommerische Hypothekendarlehenbank Berlin.

Es liegt auf der Hand, daß bei derartigen Taxen der Bauschwindel aufblühen, der solide Grundbesitz dagegen auf das schwerste geschädigt werden muß. . . . Dabei ist auch nicht außer acht zu lassen, daß das Verhalten der Hypothekendarlehenbanken, wie es in Stettin und in andern Städten zu beobachten ist, unter Umständen für die Besitzer der Hypothekendarlehngescheine von gefährlichen Folgen begleitet sein und damit eine verhängnisvolle Rückwirkung auf den städtischen Realkredit überhaupt ausüben muß.

Hierauf antwortete der zuständige Landwirtschaftsminister folgendes:

Berlin, 25. Februar 1896

Auf die Eingabe vom 29. Mai v. J., betreffend die Beleihung städtischen Grundbesitzes in Deutschland, insbesondere in Stettin, erwidre ich dem Zentralverband, daß ich eine sorgfältige Untersuchung der Beschwerden, soweit sie sich auf preussische Hypothekendarlehenbanken beziehen, angeordnet habe. Das Ergebnis der seitherigen Ermittlungen hat mir keinen Anlaß geboten, gegen die beteiligten Banken wegen der in Frage kommenden Beleihungen einen Vorwurf zu erheben. Verkennen läßt sich nicht, daß die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Klagen über Mißstände

auf dem Gebiete des Taxwesens im allgemeinen, vor allem auch soweit es sich um die Abschätzung städtischen Grundbesitzes handelt, einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. Darüber, ob und in welcher Weise diesen Beschwerden abgeholfen werden kann, sind Verhandlungen unter den beteiligten Ministerien eingeleitet worden.

Das preussische Ministerium hat diese warnende Beschwerde trotz der der Form nach ablehnenden Antwort doch nicht ganz außer acht gelassen. Sie bewirkte wenigstens, daß bei den Beratungen über das Reichshypothekenbankgesetz Vertreter der Hausbesitzervereine gehört wurden, und diese Aussprache scheint herbeigeführt zu haben, daß die Nationalbank zu Stettin offenbar auf gewisse vorgebrachte Fälle hin so revidiert wurde, daß die Staatsbehörde einschreiten konnte. Der Direktor der Anstalt ist schließlich bestraft worden, jedenfalls sind die Besitzer der Pfandbriefe in Mitleidenschaft gezogen worden, ganz abgesehen davon, daß die Mitglieder der Nationalbank als Genossen auf Grund des Genossenschaftsgesetzes stark bluten mußten. Das Hypothekenbankgesetz wurde darauf von den zuständigen Körperschaften beraten und schließlich in einer Form angenommen, die den Hypothekenbanken zu große Freiheit in der Beleihung von Bauplätzen, Hergabe von Baugeldern und Abschätzung der Grundstücke ließ. Denn es wurde ihnen dies alles weiter überlassen, wenn man auch für die Beleihung der Bauplätze gewisse Grenzen zog. Es dürfen nämlich die Hypotheken an Bauplätzen nicht mehr als den zehnten Teil aller Hypotheken betragen und den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Grenzen sind jedoch weit genug gezogen.

Während der Beratungen des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wies nun Voigt in seiner am Himmelfahrtstag 1899 erschienenen Schrift über Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze nach, daß Hypothekenbanken bisweilen sogar bis zum gemeinen Wert Häuser beliehen hatten, jedenfalls häufig infolge unzutreffender Abschätzung viel zu hoch. Diese Schrift bewirkte, daß der Antrag, den Pfandbriefen der Hypothekenbanken Mündelsicherheit zu verleihen, in Preußen nicht durchging, was jetzt nach dem Krach der Spielhagenbanken wohl von niemand mehr gemißbilligt werden wird. Man sollte doch meinen, daß dies alles mehr als ausreichen müßte, dem Taxwesen der Hypothekenbanken näher zu treten und es zu verbessern. Indes das deutsche Hypothekenbankgesetz schreibt nach dieser Richtung nur vor: 1. daß die Hypothekenbanken nur bis zu drei Fünfteln des Verkaufswerts beleihen dürfen; 2. daß jede für sich eine Abschätzungsordnung (Anweisung) zu erlassen habe, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfe. Als ob man in Preußen nicht wenigstens für die Hypothekenbanken eine allgemeine Abschätzungsordnung (Taxordnung) ausarbeiten könnte! Es bleibt jeder Hypothekenbank überlassen, sich eine solche selbst auszuarbeiten. Dabei vermag eine Taxordnung, die sich mit allgemeinen Normen begnügt, die Überschätzungen überhaupt nicht zu verhindern. Will man diese der Hauptsache nach beseitigen, so wird man auch andre Gewöhnungen der Taxatoren herbeiführen müssen, sodaß diese nicht — wie es jetzt üblich ist — zunächst sich oder auch andre fragen, wozu die Taxe

gebraucht werde, und was sie bezwecke, und danach die Taxe einrichten, sondern daß die Taxe immer gleich hoch ausfallen muß, zu welchem Zweck sie auch Verwendung finden mag.

Dabei sind in Preußen bei andern Anstalten, wie z. B. bei den Landschaften, derartige Taggewöhnungen vorhanden und auch strenge Vorschriften für die Taxatoren schon bekannt, die seit fast einem Jahrhundert mit solchem Erfolge geübt werden, daß eine landschaftliche Taxe in ihrem Endergebnis keine große Abweichung zeigen wird, auch wenn dasselbe Gut von ganz verschiedenen Personen abgeschätzt wird. Soll eine Taxe zuverlässig sein, so darf nicht alles der Willkür der Taxatoren überlassen werden. Jede sogenannte Grundwertstaxe oder Taxe des zu ermittelnden Verkaufswerts, von der das Reichshypothekengesetz ausgeht, läßt den Taxatoren viel zu viel Spielraum, sodaß bei diesen die Willkür schließlich doch ausschlaggebend ist.

Der Verkaufswert, von dem das Reichshypothekenbankgesetz ausgeht, läßt sich überhaupt nur sehr schwer feststellen und selten zutreffend; es können in der einen Gegend Häuser oder Grundstücke zu guten Preisen verkauft worden sein, weil vielleicht beim Käufer ein Interesse dafür vorhanden war. Deshalb ist dieser Preis für den Wert eines nicht allzuweit davon liegenden Grundstücks noch nicht maßgebend, wenn für dieses keine Käufer mit solchem Interesse vorhanden sind und voraussichtlich nicht vorhanden sein werden. Auch sind die Grundstückskäufe, wenn man auch den städtischen Grundbesitz wie eine bewegliche Sache betrachten mag, doch nicht immer so zahlreich und gleichbleibend, daß man aus diesen wenigen Käufen der letzten Jahre durchaus immer einen gleichbleibenden Durchschnittspreis berechnen kann. Das ist alles mehr oder weniger Auffassungs- und Ansichtssache, d. h. in der Hauptsache von dem Ermessen oder besser der Willkür der Taxatoren abhängig. Der Verkaufswert hängt eben von Angebot und Nachfrage ab und ist deshalb sehr schwankend.

Dies haben wohl auch die Landschaften erkannt. Sie kennen eine Wertabschätzung in der Art nicht, sondern schätzen nur den Reinertrag nach bestimmten festgelegten Grundsätzen, der dann in bestimmter Weise kapitalisiert wird, d. h. mit andern Worten, sie legen keine Werttagen, sondern nur Ertragstagen ihrer Beleihung zu Grunde. Allerdings beleihen sie nur Güter; jedoch ist bei städtischen Häusern, die in unsrer Zeit hauptsächlich durch Vermietung genützt werden, der Ertrag ebenso zutreffend und wohl noch leichter festzustellen als bei Gütern. Wenn Nachbarhäuser oder gegenüberliegende von ähnlicher Güte bestimmte Mietpreise erzielen, so wird man dieselben Mietpreise bei dem abzuschätzenden Hause zu Grunde legen müssen, auch wenn es noch nicht vermietet war. War es schon vermietet, so wird man zweckmäßig wohl den während der letzten fünf Jahre festgestellten Durchschnitt der Miete dem zu berechnenden Ertrage zu Grunde legen. Dies alles sind meist gegebne Zahlen und von dem Ermessen der Taxatoren gar nicht abhängig. Es sind Zahlen, die lediglich durch Ermittlung gefunden werden, nicht aber oder doch nur ergänzend durch Abschätzung. Der Jahresertrag läßt sich also bei unsern Häusern,

wenn für seine Ermittlung bestimmte zu beobachtende Normen aufgestellt werden, mit ziemlicher Sicherheit und Genauigkeit feststellen. Ebenso die Lasten, die von dem Bruttoertrage abzuziehen sind.

Schwieriger ist die Kapitalisierung des Ertrags, d. h. die Feststellung des Multiplikators, also mit welcher Zahl der Ertrag multipliziert werden muß, wenn man den Wert erhalten will. Da diese Zahl vom Zinsfuß abhängt und dieser in den letzten Jahren mit dem Reichsbankdiskont schwankend war, so mußte auch dementsprechend jedesmal anders kapitalisiert werden.

Wenn es sich jedoch um eine Beleihung handelt und der Zinsfuß der Hypothek feststeht, so muß dieser Zinsfuß auch die Zahl bestimmen, womit der Ertrag zu multiplizieren ist, d. h. bei einer vierprozentigen Hypothek würde der Ertrag mit dem fünfundzwanzigfachen und bei einer fünfprozentigen mit dem zwanzigfachen zu vervielfältigen oder multiplizieren sein. Man gelangt dadurch scheinbar zu einem logischen Widerspruch insofern, als sich der Ertragswert des Hauses dann sehr verschieden ergibt, je nachdem das Haus mit einer vierprozentigen oder einer fünfprozentigen Hypothek beliehen werden soll. Indes so widerspruchsvoll, ja unsinnig dies auf den ersten Blick erscheint, so ist dies doch das einzig Richtige, ja auch Logische. Diesen scheinbaren Widerspruch vermeidet man übrigens sehr einfach dadurch, daß man durch die Tage nur den reinen Jahresertrag feststellen läßt, aus dem sich dann jeder selbst den Kapitalwert nach dem jedesmal zutreffenden Zinsfuß berechnen kann. Man hätte also im Reichshypothekenbankgesetz besser die Höhe der Beleihung nicht von dem nur selten mit Sicherheit festzustellenden Verkaufswerte, sondern von dem sicher und leicht zu ermittelnden Reinertrage in der Art abhängig gemacht, daß man die Beleihungsgrenze einfach dahin festgesetzt hätte, daß die Zinsen einer auszuleihenden ersten Hypothek drei Fünftel des durchschnittlichen Jahresreinertrags nicht übersteigen dürfen.

Damit hätte man alle die Fehler vermieden, die mit jedem Multiplikator des Reinertrags verbunden sind und verbunden sein müssen. Man wäre damit zu einfachen klaren Taggrundsätzen gelangt und hätte die Willkür der Berechnung des Verkaufswerts oder — um es greller zu sagen — den Schwindel vermieden, der mit dessen Festsetzung meist getrieben wird, und wie die angeführte Beschwerde und die Geschichte der Hypothekenbanken beweisen, auch wirklich betrieben worden ist.

Die Zinsen der Hypotheken der Preussischen Hypothekenbank bringen ja zur Zeit vierteljährlich 697000 Mark weniger ein, als die Zinsen der dafür ausgegebenen Pfandbriefe betragen. Diese erforderten am 1. Januar 1901 einen Betrag von 3705993 Mark 5 Pfennigen, auf die Hypotheken gingen aber an Zinsen dafür nur ein 3019852 Mark 27 Pfennige.

Eine Baustelle, die keinen Ertrag bringt und brach daliegt, darf eben nicht mit einer Pfandbriefhypothek beliehen werden. Was nützt es den Inhabern der Pfandbriefe, deren Kündigung meist beschränkt, wenn nicht ganz ausgeschlossen ist, daß die Baustelle möglicherweise, wenn sie nach einem Jahrzehnt

veräußert wird, das Kapital ebenso sicher decken wird, wie sie in der Zwischenzeit keine Erträge abwirft. Den Pfandbriefinhabern liegt doch an erster Stelle alles an einem regelmäßigen Bezug der Zinsen, dieser wird und kann von einer Baustelle niemals gewährleistet werden, sie mag ihrem Werte nach abgeschätzt sein, wie sie wolle. Es ist darum fehlerhaft von dem Reichshypothekenbankgesetz, daß es den Hypothekenbanken das Beleihen von nicht nutzbringenden Baustellen erlaubt hat; diesen Fehler würde es vermieden haben, wenn der Gesetzgeber nicht den Verkaufswert, sondern den Ertrag eines Grundstücks zur alleinigen Grundlage von Pfandbriefhypotheken gemacht hätte. Dieser eine Fehler erzeugte den andern. Man würde beide Fehler nicht begangen haben, wenn man die Erfahrungen gewürdigt hätte, die das Verkehrsleben mit den Werttaxen schon zur Genüge gemacht hat.

Nun kann man entgegnen, daß sich der Bauwert eines Hauses doch einigermaßen sicher feststellen läßt. In der That läßt sich der Bauwert eines Hauses wohl genau feststellen, weniger sicher jedoch der Wert der Baustelle. Der gemeine Wert ist auch gar nicht immer der Wert der Baustelle plus dem Bauwert des Hauses, sondern hängt von der Nachfrage, insbesondre aber auch von dem Ertrage des Hauses ab, und es ist eine irrige Auffassung, ihn durch eine derartige Addition ermitteln zu können, wie die Bauhandwerker meist glauben. Wie unrichtig aber bei uns in Preußen sogar auch der Bauwert allein abgeschätzt wird, haben die Feuertaxen nachgerade zur Genüge erwiesen.

Für jede Feuerversicherungstaxe darf nur der Bauwert oder die Materialtaxe maßgebend sein, der Grund und Boden, also die Baustelle kann gegen Feuergefährdung gar nicht versichert werden. Nun ist es ein offenes Geheimnis und wird von allen Seiten offen zugegeben, daß die Feuertaxen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften bei uns ganz unzuverlässig, in der Regel viel zu hoch sind. Der Taxator der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft schätzt eben meist so hoch ab, als es der zu Versicherte wünscht. Brennt er ab, dann prüft allerdings die Versicherungsgesellschaft den Wert genau und meist auch zutreffend und zahlt nicht mehr, als das Haus zu erbauen kostet. Der Versicherte hat eben solange unnötig hohe Prämien gezahlt; vielleicht ist es ihm jedoch gelungen, mit Hilfe der hohen Feuertaxe eine hohe Beleihung zu erlangen, und der Hypothekengläubiger hat dann möglicherweise das Nachsehen. Dies muß natürlich den städtischen Realkredit auf die Dauer ungünstig beeinflussen.

Alles dies weiß jeder Eingeweihte. Aber der Mißbrauch der hohen Feuertaxen bleibt nach wie vor bestehen, zumal da er den Versicherungsgesellschaften zum Vorteil gereicht. Denn sie erhalten höhere Prämien bei einem thatsächlich geringern Risiko. Die öffentlichen Sozietäten haben diesen Schwindel meist nicht mitgemacht, sie sind leider oft in den entgegengesetzten Fehler verfallen, daß sie zu niedrig abschätzen.

Der Feuertaxe müssen nämlich die höchsten Materialpreise zu Grunde

gelegt werden, nicht Durchschnittspreise. Denn das Haus kann zu einer Zeit abbrennen, wo die höchsten Preise gelten, also z. B. in einer Gründerzeit. War dann das Haus zu niedrigen Materialpreisen abgeschätzt, so kann der Abgebrannte empfindlichen Schaden leiden, es nützt ihm nichts, daß er den vollen Wert hat versichern wollen; denn keine Versicherungsgesellschaft zahlt mehr, als die Feuertaxe beträgt.

Wie aber eine Feuertaxe anzufertigen ist, dafür bestehen keine besondern Vorschriften. Es herrscht die reine Willkür der Versicherungsgesellschaften und ihrer Taxatoren, der bei jeder Police noch durch den Stempel der Polizei ein gewisser Schein der Richtigkeit unnötig verliehen wird.

Mit Recht hat darum Geheimen Regierungsrat Hurlig in einer Versammlung in Posen 1898 vorgetragen, daß die Feuertaxen immer von denselben Personen, nämlich von besondern Taxämtern hergestellt werden müßten, und er hat beantragt, daß zu diesem Behufe besondere Taxämter geschaffen werden. Es ist dies durchaus zutreffend. Aber warum sollen diese Taxämter nicht auch die für die Hypothekenbanken maßgebenden Taxen anfertigen? Warum soll ihnen nicht auch das gerichtliche Taxwesen übertragen werden? Das gerichtliche Taxwesen liegt nämlich in Preußen auch seit langem im argen.

Erbittet jemand bei Gericht die Anfertigung einer gerichtlichen Taxe, so werden oft die Sachverständigen genommen, die er vorschlägt. Diese schätzen wieder ab, so hoch wie er es wünscht, und das Gericht verleiht dann dieser Taxe durch Ausfertigung mit Siegel und Unterschrift einen höhern Glauben. Um diesem Unfug in etwas zu steuern, ordnete der Justizminister an, daß die Gerichte die Höhe der Taxe selbst zu prüfen hätten und an die Abschätzungen der Sachverständigen gar nicht gebunden, im Gegenteil selbst für die Höhe der Taxe verantwortlich seien. Nun versielen andre Gerichte in den entgegengesetzten Fehler, indem sie aus übergroßer Ängstlichkeit einfach die Taxe der Sachverständigen auf etwa die Hälfte herabsetzten. Daß ein derartiges gerichtliches Taxwesen die Hausbesitzer ziemlich kreditlos macht, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß es oft Monate dauert, ehe man eine derartige gerichtliche Taxe zu erhalten pflegt, sodaß inzwischen die Zeit zur Beschaffung der Hypothek abgelaufen ist.

Ganz anders läge die Sache, wenn man ein für alle mal derselben Behörde die Anfertigung aller Taxen, auch der jetzigen gerichtlichen übertrüge. Eine solche Behörde kann und wird nicht das eine Haus mit 50000 Mark abschätzen und das danebenliegende gleich wertvolle etwa mit 100000 Mark; durch so etwas würde sie in Widerspruch mit sich selbst kommen, ganz abgesehen davon, daß dies im Wege der Beschwerde leicht abgestellt werden könnte. Eine solche Behörde würde nicht die Feuertaxen bis ins Schwindelhafte steigern, sie würde auch allein geeignet sein, die Grundlage für die Beleihung der Hypothekenbanken abzugeben, denn solange jede Hypothekenbank das Haus selbst abschätzt, solange ist die Vorschrift des Hypothekenbankgesetzes, daß nur bis zu drei Fünfteln des Werts beliehen werden darf, ziemlich illusorisch

und steht nur auf dem Papier. Dabei können die Taxen nicht etwa von einem Regierungskommissar so ohne weiteres als falsch erkannt und am grünen Tische sicher nachgeprüft werden. Es muß also neben dem Hypothekenbankgesetz und neben dem zu erwartenden Versicherungsgesetz eine Gesetzesvorschrift des Inhalts erlassen werden, daß keine Hypothekenbank höher beleihen darf, als die Beleihungstaxe des Taxamts ergibt, und keine Versicherungsgesellschaft höher versichern darf, als die Materialtaxe des Taxamts lautet. Etwas ähnliches scheint auch in der Schrift von Liman, Die Ursachen der Krisis bei der Nationalhypothekenkreditgesellschaft in Stettin und den Spielhagenbanken in Berlin, Seite 22, gefordert zu werden. Jedenfalls hat der Verfasser die Übelstände des Taxwesens richtig erkannt. Die Schaffung einer Zentralstelle allein, die nur den Sachverständigen zu benennen hat, ist nicht genügend. Es muß weitergehend Vorkehrung dafür getroffen werden, daß alle Taxen immer nur von einer und derselben Behörde gefertigt werden.

Als man dem Bauschwindel mit einem besondern Gesetz zu Leibe gehen wollte, fand man, daß man eine Taxe brauche, und daß in Preußen zur Zeit keine dafür geeignete Behörde vorhanden sei. Der Wallbrechtsche Entwurf sah deshalb die Schaffung eines Bauschöffenamts vor, und andre Entwürfe verlangten von diesem Amt eine Taxe nach mannigfacher Hinsicht.

Jedenfalls wird man einem solchen Taxamt noch manches andre übertragen können, und dessen Hilfe und Sachkunde kann von den Behörden auch sonst nützlich in Anspruch genommen werden.

Es fragt sich, wie eine solche Behörde zusammengesetzt sein soll. Man hat davor gewarnt, ihre Aufgabe etwa als Nebenbeschäftigung Bauhandwerkern, d. h. Handwerksmeistern (Maurer- und Zimmermeistern) zu übertragen, denn diese haben als ausübende Meister immer ein großes Interesse an hohen Taxen. Dadurch zeigen sie, wie billig sie gebaut haben, und erreichen meist auch eine günstige Beleihung des neuerrichteten Hauses. Man übertrage die Thätigkeit eines solchen Amts, das man in den Stadtkreisen dem Magistrat, in den Landkreisen dem Kreisaußschuß angliedern mag, dem Stadtbaurat und dem Kreisbauinspektor, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden mögen, oder ernenne auch, wenn der Umfang des Amts dies erfordert, dafür besondere Bauräte mit der nötigen Anzahl Schöffen oder Beisitzern. Kosten wird das Amt nicht erfordern, da ja die jetzt schon sehr hohen Gebühren für die Taxe die Unkosten des Amts sicherlich decken werden.

Jedenfalls entbehrt Preußen schon viel zu lange der Wirksamkeit einer derartigen Behörde. Mancher Schwindel, mancher Betrug, manche Überverteilung wäre beim Bestehn eines Taxamts, das für alle Taxen zuständig ist, so gut wie ausgeschlossen. Man könnte dann nicht bloß dem Bauschwindel zu Leibe gehen, sondern die Auswüchse des Hypothekenbankwesens würden zum Vorteil der gesunden Entwicklung unsrer Städte beschnitten, und für das Hypothekenbankwesen die Möglichkeit geschaffen werden, zu gesunden.

Jetzt sucht man sich meist den Taxator selbst aus. Will man eine hohe

Tage, so wählt man natürlich den, von dem man weiß, daß er hoch abschätzt; braucht man eine niedrige, so nimmt man einen Taxator, der geneigt ist, niedrig abzuschätzen. Bisweilen ist dies auch gar nicht nötig. So habe ich es bei einem gerichtlichen Sachverständigen erlebt, daß er heute ein Grundstück sehr hoch abschätzte und einige Wochen, kaum Monate später dasselbe unverändert gebliebne Grundstück um mehr als ein Drittel niedriger, nämlich um mehr als 100 000 Mark geringer! Eine derartige Handhabung ergibt leider dann die Richtigkeit des Sprichworts, daß Taxen nur Fagen seien!

Spandau

Georg Baumert



Gedanken zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes

(Fortsetzung)



ergleiche ich nun die auf Grund einer uneingeschränkten Selbstverwaltung organisierte Krankenversicherung mit ihrer jüngern sozialpolitischen Schwester, der Invalidenversicherung, so scheinen mir die staatlichen Invaliditätsversicherungsanstalten mit staatlichen Beamten an der Spitze sowohl in der Geschäftsführung als auch in der höhern Auffassung ihrer Aufgabe überlegnere und bessere Vertreter der Arbeiterversicherung zu sein. Gegen etwaige bureaukratische Neigungen ist da der aus Vertretern von Unternehmern und Arbeitern bestehende Ausschuß oder Vorstand ein gutes Gegenmittel. Trotz der kürzern Entwicklungszeit der Invalidenversicherung, und obgleich die Krankenfürsorge nicht ihre eigentliche Aufgabe ist, haben sie diese doch mit weitem Blick in ihren Arbeitsbereich gezogen. Während anfangs die Versicherungsanstalten ihre Hauptaufgabe in der Bewilligung der Renten sahen, hat sich von Jahr zu Jahr mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die größere Aufgabe darin bestehe, eine durchgreifende und früh einsetzende Krankenfürsorge auszuüben, und das nicht nur vom reinen Geschäftsstandpunkt aus, um Invalidenrenten zu sparen, sondern auch aus humanen Rücksichten, denen die staatliche Arbeiterfürsorge ihre Entstehung verdankt.

Eine hochsinnige Erfassung und gründliche, umsichtige Bethätigung ihres sozialpolitischen Berufs leuchtet z. B. aus den Verwaltungsgrundsätzen der Landesversicherungsanstalt in Hannover hervor. Diese Anstalt sieht nicht nur ihre Aufgabe darin, das Gesetz anzuwenden, sondern auch Belehrung über dieses zu verbreiten. (Kürzlich sind von ihr 10 000 Exemplare der von Professor Hige verfaßten Broschüre: „Was jedermann von der Invalidenversiche-